



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

XXII. GP.-NR

1127 /AB

2004 -01- 23

zu 1125 /J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

(5-fach)

GZ: 10.001/339-4/2003

Wien, 13. JUN. 2004

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage**
Nr. 1125/J der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde,
wie folgt:

Frage 1:

Die Stelle wurde am 11. September 2003 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung ausgeschrieben.

Frage 2:

Der Ausschreibungstext lautete folgendermaßen:

Ausschreibung der Funktion der Leitung
der Sektion III
im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen
und Konsumentenschutz

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, in der derzeit geltenden Fassung, wird die Funktion der Leitung der Sektion III des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz ausgeschrieben. Diese Funktion ist der Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet.

Der Aufgabenbereich dieser Sektion umfasst:

Angelegenheiten der europäischen und internationalen Konsumentenpolitik einschließlich der Vertretung in einschlägigen internationalen und EU-Gremien; Vertretung und Koordination der konsumentenpolitischen Interessen in den Bereichen Wohn- und Immobilienmaklerrecht, Wettbewerbsrecht, Lebensmittelrecht, Gesund-

heitsdienstleistungen, Finanzdienstleistungen, Verbraucherbildung, Zivilrecht, internationales Privatrecht, Zivilverfahren, Insolvenzrecht, Telekommunikation, Elektrizität, Gas, Wasser, Post und Bahn; Reiserecht und Tourismus; Gewerbe- und Preisrecht; elektronischer Handel; Logistik und Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes; Koordination der Marktüberwachung; Normung; umweltbezogener Konsumentenschutz; Wahrung der verbraucherpolitischen Interessen der Republik im Verein für Konsumenteninformation; Verbraucherforschung, Rechtsdurchsetzung einschließlich außergerichtlicher Streitbeilegung, insbesondere Zusammenarbeit mit dem Verein für Konsumenteninformation bei Musterprozessen und Verbandsklagen; Beratung und Beschwerdeerledigung.

Voraussetzungen für die Bewerbung sind:

1. Erfüllung der allgemeinen Aufnahmeverdienstes gemäß § 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der derzeit geltenden Fassung;
2. Erfüllung der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A/A1;
3. besondere Kenntnisse und Erfahrungen in den angeführten Aufgabengebieten und besondere Fähigkeit zu deren Leitung;
4. Organisationstalent, strategisches Denken, Zielorientiertheit und Entscheidungsfähigkeit;
5. besondere Eignung zur Menschenführung sowie Teamfähigkeit;
6. ausgezeichnete Englischkenntnisse.

Der Besuch von Seminaren zum Erwerb bzw. zur Erweiterung von Managementkompetenzen sowie Erfahrungen aus einschlägigen qualifizierten Tätigkeiten oder Praktika im Gesamtausmaß von mindestens sechs Monaten in einem Tätigkeitsbereich außerhalb der Dienststelle sind erwünscht.

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz ist bemüht, den Anteil von Frauen in Leitungsfunktionen zu erhöhen und lädt daher nachdrücklich Frauen zur Bewerbung ein. Gemäß § 43 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 100, in der derzeit geltenden Fassung, werden Frauen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, vorrangig mit dieser Funktion betraut, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Eine eventuell vorliegende (vorübergehende) Teilzeitbeschäftigung stellt keinen Hindernisgrund für die Bewerbung bzw. für die Ausübung der Funktion dar.

Bewerbungsgesuche sind innerhalb eines Monates nach Kundmachung dieser Ausschreibung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung unmittelbar beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (Sektion I) einzubringen.

Im Bewerbungsgesuch sind die Gründe anzuführen, die die Bewerberin/den Bewerber für die Ausübung dieser Funktion als geeignet erscheinen lassen.

Frage 3:

Es gab 3 weibliche und 2 männliche BewerberInnen.

Frage 4:

Mitglieder der Begutachtungskommission waren:

Von mir bestellte Mitglieder:

SL Dr. Helmut GÜNTHER
SL Dr. Henriette NABER

Vom Zentralausschuss und der GÖD entsendete Mitglieder:

Oberrat Dr. Michael JANDA
Stefan SEEBAUER

Frage 5:

Dr. Arnulf KOMPOSCH und zwei weitere Bewerberinnen wurden für die Funktion in höchstem Ausmaß, die restlichen zwei Bewerber (eine Frau und ein Mann) in hohem Ausmaß als geeignet befunden.

Frage 6:

Ein Hearing war gemäß § 9 Ausschreibungsgesetz nicht durchzuführen.

Fragen 7, 9 bis 11:

Die Gründe, Dr. KOMPOSCH mit der Leitung zu betrauen, waren folgende:

1. Seine hervorragende fachliche Kompetenz.
2. Seine über 16-jährige ausgezeichnete Tätigkeit als Leiter von großen Organisationseinheiten, nämlich von 1987 bis 1998 als Leiter der mit 60 MitarbeiterInnen besetzten Kriminalabteilung und von 1998 bis 2003 als Leiter der mit 45 MitarbeiterInnen besetzten Verwaltungsabteilung der Bundespolizeidirektion Villach.
3. Seine Ausbildungen und Erfahrungen im Umgang mit den Medien, die er durch Bestätigungen der Verwaltungsakademie des Bundes bzw. durch seine Tätigkeit als Pressesprecher der Polizeidirektion Villach nachgewiesen hat.
4. Die Wahrnehmung des Gender Mainstreamings und damit einhergehend die Wertung des Dr. KOMPOSCH als Alleinverdiener einer Familie mit einem schulpflichtigen Kind.

Diese Erfahrungen, vor allem, was die Dauer der Leitungsfunktion sowie die Zahl der in dieser Funktion geleiteten MitarbeiterInnen und den Kontakt mit Medien betrifft, konnten von den beiden anderen im höchsten Ausmaß geeigneten Bewerberinnen nicht erbracht werden.

Frage 8:

Der Frauenanteil der derzeit besetzten Leitungsfunktionen in der Zentralstelle des Ressorts beträgt 36,7 %.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Frauenanteil im Leistungsbereich in der Sektion für Konsumentenschutz vor der Bestellung von Dr. KOMPOSCH 100 % betrug.

Frage 12:

Es gab keine Intervention meinerseits. Gemäß § 12 Ausschreibungsgesetz wurde mir das Gutachten der Begutachtungskommission mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt. Ich hatte daher eine Entscheidung zu treffen.

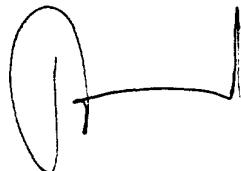
Frage 13:

Da Herr Dr. KOMPOSCH bis zu seiner Betrauung bzw. Versetzung Bediensteter des Bundesministeriums für Inneres war, kann diese Frage seitens meines Ressorts nicht beantwortet werden.

Frage 14 und 15:

Dr. Komposch ist als Leiter der Sektion Konsumentenschutz ein weisungsgebundener Beamter des BMSG und von ihm werden die konsumentenpolitischen Vorhaben, die sich die Bundesregierung für die Gesetzgebungsperiode 2002-2006 vorgenommen hat, vollzogen. Die Synergie-Effekte seiner Bestellung ergeben sich auf Grund seiner lang andauernden Leitungsfunktion und der in der Beantwortung zu den Fragen 7, 9 bis 11 dargestellten Gründe für seine Betrauung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized circle on the left and a more complex, horizontal line on the right, with a small vertical line above the main horizontal stroke.